

RS Lvwg 2021/3/16 LVwG-AV-801/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

16.03.2021

Norm

BAO §184 Abs1

Gdwasserleitungsg NÖ 1978 §10

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Bei der Schätzung iSd § 184 Abs 1 BAO handelt es sich um eine Form der Ermittlung des Sachverhaltes; sie kommt zur Anwendung, wenn die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht exakt ermittelt bzw. errechnet werden können (vgl VwGH 99/14/0247). Es liegt im Wesen einer Schätzung, dass dabei eine Beweisführung für ein bestimmtes Ergebnis nicht möglich ist (vgl VwGH 88/13/0177, 90/13/0045). Bei der Schätzung iSd Paragraph 184, Absatz eins, BAO handelt es sich um eine Form der Ermittlung des Sachverhaltes; sie kommt zur Anwendung, wenn die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht exakt ermittelt bzw. errechnet werden können (vergleiche VwGH 99/14/0247). Es liegt im Wesen einer Schätzung, dass dabei eine Beweisführung für ein bestimmtes Ergebnis nicht möglich ist (vergleiche VwGH 88/13/0177, 90/13/0045).

Schlagworte

Finanzrecht; Wasserbezugsgebühr; Abgabenfestsetzung; Schätzung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.AV.801.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at